

**PROTOKOLL ÜBER DIE SITZUNG**  
**DER GEMEINDEVERTRETUNG NEHMTEN**

**- öffentlich -**

**Sitzung:** vom 24. Oktober 2013  
im Gemeindehaus Bredenbek  
von 20:00 Uhr bis 21:30 Uhr

**Unterbrechung:** entfällt

**Gesetzliche Mitgliederzahl:** 9

Für diese Sitzung enthalten die Seiten 1 bis 9 Verhandlungsniederschriften und Beschlüsse mit den lfd. Nr. 1 bis 12.

---

**Anwesend:**

a) Stimmberechtigt:

BGM Johannes Hintz  
als Vorsitzender

GV Ernst-Alexander Brüne  
GV Christoph Frhr. von Fürstenberg-Plessen  
GV Dr. Reinhard Knof  
GV Kurt Korbmacher  
GV Hartmut Kraft  
GV'in Melanie Kraft  
GV'in Petra Schuldt

b) nicht stimmberechtigt:

Protokollführung: Herr Schaknat, Amt Großer Plöner See  
AV Gerold Fahrenkrog; weitere Zuhörer/innen: 19

---

Es fehlten: GV'in Anke Ilinsch

---

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Nehnten waren durch Einladung vom 11.10.2013 zu Donnerstag, 24. Oktober 2013 um 20:00 Uhr unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden.

Der Bürgermeister stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Ladung keine Einwände erhoben wurden.

Die Gemeindevertretung war nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tag, Zeit und Ort der Sitzung waren öffentlich bekannt gegeben worden.

---

## VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

---

### Tagesordnung:

1. Änderung / Ergänzung der Tagesordnung
2. Niederschrift vom 18. Juni 2013
3. Bekanntgaben des Bürgermeisters
4. Einwohnerfragestunde
5. Wasserversorgung Nehnten – Abschluss 2012
6. Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 26. Mai 2013
7. Verbot von Fracking
8. Beratung über Regenwasserkanäle in der Gemeinde
9. Wasserwerk Sepel; Dachsanierung
10. Bankettsanierung
11. Kindergarten; Spielplatzgestaltung
12. Anfragen

---

Nach Verlesung der Tagesordnung wurden folgende Einwände erhoben bzw. Ergänzungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht:

**keine**

---

Die Verhandlungen fanden in öffentlicher Sitzung statt.

---

**VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS**

---

**TOP 1****Änderung / Ergänzung der Tagesordnung**

Es werden keine Änderungen bzw. Ergänzungen zur Tagesordnung vorgebracht.

**TOP 2****Niederschrift vom 18. Juni 2013**

Es werden keine Einwände erhoben; somit ist die Niederschrift genehmigt.

**TOP 3****Bekanntgaben des Bürgermeisters**

BGM Hintz gibt Folgendes bekannt:

- Das Transformatorenhäuschen in Bredenbek ist durch die E.ON Hanse AG mit einem Bildmotiv verschönert worden.
- Die Buswartehäuschen haben einen neuen Anstrich bekommen.
- Die Beschilderung durch den Naturpark ist angelaufen. Die Unterhaltung übernehmen die Gemeinden.
- Das Einvernehmen der Gemeinde wurde für den Ersatzbau eines Pferdestalles in Godau und für eine Bauvoranfrage Einfamilienhaus mit Pferdestall in Bredenbek erteilt.
- Der Radweg Bredenbek-Wiesenweg wurde mit Herrn Boye von der Verwaltung besichtigt. Um die Radfahrer auf eine Nutzung des Weges aufmerksam zu machen, wurde ein zusätzliches Hinweisschild aufgestellt.
- Am Aussichtspunkt Steilküste in Sepel wird der Tisch erneuert.
- Die GV'in Melanie Kraft und der GV Hartmut Kraft sind aus der SPD-Fraktion ausgetreten und haben sich zu einer eigenen Fraktion zusammengeschlossen (*Anlage*).

BGM Hintz heißt den neugewählten Amtsvorsteher, Herrn Gerold Fahrenkrog, herzlich in der Gemeinde Nehnten willkommen und übergibt ihm das Wort.

Herr Fahrenkrog stellt sich kurz vor und berichtet zum Stand der Ausamtung der Gemeinden Ascheberg und Bösdorf. Die beantragte Vermögensabwicklung für das Verwaltungsgebäude wurde von den verbleibenden Gemeinden abgelehnt. Der Umzug des Personals inkl. der Akten und Möbel wird Ende Dezember / Anfang Januar vollzogen.

Das Prüfungsamt des Kreises war im Haus. Die Prüfung ist abgeschlossen und das Ergebnis wird den Gemeinden zugehen. Die Abschlussbesprechung hat jedoch gezeigt, dass die Verwaltung hervorragend gearbeitet hat.

Anfang Dezember wird eine Amtsausschusssitzung stattfinden.

- BGM Hintz bedankt sich bei GV'in Melanie Kraft für die Organisation der Senioren- und Jugendfahrt.
- Die Feuerwehr hat in Sande die Wasserentnahme für die Tragkraftspritzen verbessert.

**TOP 4****Einwohnerfragestunde**

- Gehören die angebrachten Markierungen an den Bäumen schon zur Wegweisung des Naturparks?

*BGM Hintz bejaht diese Frage.*

---

**VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS**

---

- Es wird zum Bau des Pferdestalls in Godau nachgefragt.  
*Eine Genehmigung als Ersatzbau liegt vor.*
- Das Tor im Feuerwehrgerätehaus muss gewartet werden.
- Es wird angeregt, während der Erntezeit die Straßen verstärkt zu reinigen.
- Die Bankette an der Straße „Spiegelberg“ muss aufgefüllt werden.
- Die Kastanien in Godau sind in keinem guten Zustand.  
*BGM Hintz sagt eine Besichtigung zu.*

**TOP 5****Wasserversorgung Nehnten – Abschluss 2012****Beschluss:**

Der Abschluss 2012 wird zur Kenntnis genommen; eine erneute Gebührenanpassung erfolgt zurzeit nicht.

**dafür: 8****dagegen: 0****Enthaltungen: 0****TOP 6****Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 26. Mai 2013****Beschluss:**

Die Gemeindewahl vom 26. Mai 2013 in der Gemeinde Nehnten wird gemäß § 39 GKWG für gültig erklärt.

**dafür: 8****dagegen: 0****Enthaltungen: 0****TOP 7****Verbot von Fracking**

In Schleswig-Holstein sind für mindestens 20% der Landesfläche Erlaubnisse und Bewilligungen zur Aufsuchung bzw. Förderung von Kohlenwasserstoffen beantragt und teilweise erteilt worden, weitere könnten folgen. Diese bergrechtlichen Genehmigungen erfolgten ohne Beteiligung der betroffenen Kommunen, obwohl die Gemeinden zu den Behörden gehören, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen im Sinne des § 11 Nr. 10 BBergG gehört und denen deshalb gemäß § 15 BBergG **vor** der Entscheidung über die Verleihung einer Bergbauberechtigung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist (BVerwG, 15.10.1998, 4 B 94/98). Dies gilt insbesondere dann, wenn das Ergebnis der Sachentscheidung dem materiellen Recht nicht entspricht, insbesondere, wenn wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren eigenen Planung entzogen oder gemeindliche Einrichtungen erheblich beeinträchtigt werden (vgl. BVerwG, Urteile vom 16.12.1988 – BVerwG 4 C 40.86 – BVerwGE 81, 95 (BVerwG 16.12.1988 – 4 C 40/86), vom 15.12.1989 – BVerwG 4 C 36.86 – BVerwGE 84, 209 und vom 27.03.1992 – BVerwG 7 C 18.91 – BVerwGE 90, 96). Hierbei genießt die gemeindliche Planungshoheit den Schutz des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG. Für die Notwendigkeit der Beteiligung der Gemeinden gelten die Vorschriften des VwVfG. § 54 Abs. 2 BBergG regelt speziell eine Beteiligungspflicht der Gemeinden, wenn deren Aufgabenbereich **berührt** ist. Die Beteiligungsschwelle ist sehr niedrig anzusetzen, und es steht

---

**VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS**

---

der Bergbehörde nicht zu, eine Bewertung der Betroffenheit der Gemeinden vorzunehmen. Die Gesamtheit der betroffenen Gemeinden eines beantragten Gebiets (es reichen ca. 80% nach geltender Rechtslage), kann sich dabei zu einer Interessengemeinschaft zusammenschließen und muss angehört werden.

Im Kreis Plön erfolgten vom November 2009 bis März 2010 seismische Untersuchungen der Fa. RWE Dea AG, für die ohne Beteiligung der betroffenen Kommunen ein Betriebsplanverfahren erfolgte.

Die Erlaubnisverfahren bzw. die Erteilung der Erlaubnisse haben über § 12 Abs. 2 BBergG eine zumindest indirekte Bindungswirkung für bergrechtliche Bewilligungen. Die Bewilligung darf danach u.a. nur dann versagt werden, wenn die Tatsachen, die die Versagung rechtfertigen, erst **nach** der Erteilung der Erlaubnis eingetreten ist. Es dürfen somit keine Tatsachen mehr berücksichtigt (oder von den ggf. erst bei der Bewilligung beteiligten Gemeinden vorgebracht) werden, die in ihren Konturen bei der Entscheidung über die Erlaubnis bereits erkennbar waren oder bei entsprechender Nachforschung hätten erkennbar sein müssen (siehe hierzu Boldt/Weller zu §12 BBergG Rz. 9). Eine erteilte Erlaubnis unterliegt dem Schutz des Art. 14 GG. Deshalb wäre eine Anhörung erst nach Erlaubniserteilung für Einwendungen der Gemeinden in der Regel obsolet.

Die in Schleswig-Holstein erteilten Erlaubnisse und Genehmigungen erfolgten nach derzeitigem Kenntnisstand rechtswidrig. Es widerspricht den Zielen des BBergG, eine Erlaubnis zu erteilen, wenn wesentliche Teile des vom Antragsteller zu vertretenden Arbeitsprogramms nicht zulassungsfähig sind und dadurch die Aufsuchung nicht begonnen, nicht fortgesetzt oder nicht beendet werden kann. Somit bestand ein zwingender Versagensgrund des § 11 Nr. 3 BBergG.

Zu den konträr zum Bergbauvorhaben stehenden öffentlichen Interessen gehören laut BverwG, 15.10.1998, Az.: 4 B 94/98 beispielsweise die Erfordernisse:

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- der Raumordnung und
- des Gewässerschutzes.

Durch die in Schleswig-Holstein geplanten Aufsuchungen und Förderungen von Kohlenwasserstoffen, auch in dem nur durch Fracking erschließbaren Posidonienschiefer und von Sandsteinschichten mit geringer Durchlässigkeit, sind durchgängig erhebliche negative Einwirkungen auf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erwarten. Ein sicherer störungsfreier Betrieb derartiger Anlagen ist derzeit nicht möglich, wie die zahlreichen Schadensereignisse im Zusammenhang mit der Kohlenwasserstoffförderung in den USA, aber auch in Deutschland zeigen. Bei Anwendung der Fracking-Technik wäre zudem ein engmaschiges Netz an Bohrstationen nötig, die zu mehreren Anlagen je Quadratkilometer mit jeweils ca. einem Hektar asphaltierter/betonierter Fläche nebst Zufahrten notwendig machen würde. Dies würde einen unzulässigen Eingriff in die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeuten und führt zwangsläufig zu einem Versagensgrund.

Für die bei einer Förderung von Kohlenwasserstoffen großen anfallenden Mengen an Formationswasser, das stark radioaktiv ist – Radium-226 u. a. - und große Mengen an Quecksilber sowie Benzol u. a. enthält, gibt es bis heute keine wirtschaftliche Möglichkeit der Wiederaufbereitung. Da eine Verpressung von derart großen Mengen an Formationswasser nicht zuge-

---

**VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS**

---

lassen werden darf, wäre von vorne herein ersichtlich, dass eine ordnungsgemäße, wirtschaftliche Förderung nicht möglich ist. Auch das ist ein zwingender Versagensgrund.

Derzeit erfolgt für die gesamte Landesfläche Schleswig-Holsteins ein Raumordnungsverfahren. Vor Abschluss dieses Verfahrens sind bergrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nicht zulässig, da sie die geplante Raumordnung einschränken können. Für den für die Aufsuchung und Förderung von Kohlenwasserstoffen notwendige Lkw-Verkehr sind insbesondere auch die Kommunen planungsberechtigt, so dass deren Planungshoheit betroffen ist, ohne berücksichtigt worden zu sein.

Bei seismischen Untersuchungen, Fracking und der Gasförderung werden mit hoher Wahrscheinlichkeit Erdbeben erzeugt, die im Norden Niedersachsens bereits die Stärke von 4,5 auf der Richterskala erreicht haben und auch noch in rund 100 km Entfernung Gebäudeschäden verursacht haben. Weder die Wasserversorgungsleitungen, Abwasser- und Regenwasserkanäle, historische Bausubstanz noch die Deichanlagen sind für Erdbeben der Stärke 4,5 auf der Richterskala ausgelegt. Da sich mehrere derartige Bauwerke flächendeckend in kurzer Entfernung zu allen Erlaubnis- und Bewilligungsfeldern Schleswig-Holsteins befinden, stehen in jedem beantragten Feld für die gesamte Fläche überwiegende öffentliche Interessen einer Erlaubnis entgegen.

§ 12 WHG regelt die materiellen Zulassungsvoraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Nach Abs. 1 ist die Erlaubnis zwingend zu versagen, wenn schädliche Gewässer Veränderungen zu erwarten sind. Die Behörde hat in diesem Fall kein Ermessen. Gefordert ist eine vorsichtige Prognose. Wenn nach menschlicher Erfahrung und nach dem Stand der Technik nicht von der Hand zu weisen ist, dass es zu einem Schadenseintritt kommen könnte, muss die wasserrechtliche Erlaubnis versagt werden. Das gilt auch für die unechte Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG. Für die wasserrechtliche Bewertung von Vorhaben jeglicher Art gilt der Amts Ermittlungsgrundsatz, der eine Behördenbeteiligung nahe legt. Zu den zu beteiligenden Behörden gehören auch die Kommunen, da zumindest die Möglichkeit der Berührung ihrer Planungshoheit gegeben ist. In Schleswig-Holstein beziehen die meisten Kommunen ihr Wasser aus eigenen Wasserwerken, die meist innerhalb oder am Rand der Gemeinden liegen. Hinzu kommen zahlreiche Brunnenanlagen für Privathaushalte, Gewerbe und Landwirtschaft. Hier gilt der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz uneingeschränkt, und zwar nicht nur im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren, sondern auch im bergrechtlichen Betriebsplanzulassungsverfahren.

Die Wasserbehörde muss nach Form und Inhalt uneingeschränkt mit der von der Bergbehörde in Aussicht genommenen Entscheidung einverstanden sein, was voraussetzt, dass ihr die Unterlagen so vollständig vorliegen müssen, dass ihr eine ordnungsgemäße eigene Prüfung möglich ist.

Alle derzeit vorliegenden Gutachten in Deutschland fordern ein Fracking-Moratorium für die kommerzielle Erdöl- und Erdgasgewinnung, bis grundlegende Sicherheitsbedenken ausgeräumt wurden.

**Beschluss:**

Die Landesregierung wird aufgefordert:

1. Die betroffenen Kommunen und Kreise bereits vor der Erteilung von bergrechtlichen Genehmigungen zu beteiligen.

---

**VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS**

---

2. Die Wasserbehörde anzuweisen, den wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz uneingeschränkt zu beachten. Der Wasserschutz muss höchste Priorität behalten.
3. Die Möglichkeiten des Abfallrechtes und des Bodenschutzes bei bergrechtlichen Genehmigungen vollumfänglich auszuschöpfen, um Umweltgefährdungen zu vermeiden.
4. Für entstehende Schäden als Auflage eine Beweislastumkehr vorzusehen. Daher sind vor der Betriebsplangenehmigung alle gefährdeten Gebäude, Trinkwasser-, Abwasser- und Regenwasserleitungen sowie sonstige gefährdete Bauwerke in ihrem derzeitigen Zustand zu dokumentieren. Nach seismischen Ereignissen gilt das gleiche für nicht einsehbare Bauwerke. Die Kosten trägt der Antragsteller/Rechteinhaber.
5. Bei zukünftigen bergrechtlichen Genehmigungen eine ausreichende Sicherheitsleistung von den Antragstellern zu fordern (§ 56 Abs. 2 BBergG). Als ausreichend wird z.B. eine Bankgarantie oder Versicherung angesehen, die sowohl mögliche Schäden an der Infrastruktur, wegfallende Steuereinnahmen und Gebühren sowie die Wiederherstellung beschädigter Gebäude, Gewässer und Landschaften vollständig ersetzen kann.
6. Für alle Antragsteller bergrechtlicher Genehmigungsverfahren eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchführen zu lassen und solchen Antragstellern jedwede Genehmigung zu verweigern oder zu entziehen, die weder über ausreichendes Eigenkapital verfügen, um etwaige Schäden beseitigen zu können, noch eine ausreichende Sicherheitsleistung erbracht haben.
7. Fracking in jeder Form so lange zu verbieten, bis ein wissenschaftlicher und technischer Stand erreicht ist, der Gefahren durch diese Technik sicher ausschließen kann.
8. Antragstellern jedwede Genehmigung zu verweigern oder wieder zu entziehen, die in den letzten drei Jahren für Unfälle bei Tiefenbohrungen, undichte Bohrlöcher, auslaufendes Flow-back oder Formationswasser verantwortlich sind. Hier ist die notwendige Zuverlässigkeit und Fachkunde offensichtlich nicht gegeben (§ 11 Abs. 6 BBergG).
9. Für jede Bergbautätigkeit in Schleswig-Holstein über den gesamten Zeitraum und eine angemessene Nachbeobachtungszeit eine umfassende, unabhängige, wissenschaftliche Überwachung anzuordnen (§ 66 Abs. 5 BBergG).
10. Keine Genehmigungen für das Verpressen von Flow-back und Formationswasser in den Untergrund zu erteilen. Bereits erteilte Genehmigungen sind, soweit zulässig, zu widerrufen. Keinesfalls dürfen derartige Genehmigungen verlängert oder erweitert werden.
11. Die Gemeinde Nehnten nimmt die Landesregierung für alle Schäden im Zusammenhang mit bergrechtlichen Genehmigungen in Haftung, wenn die Gemeinde nicht im vollen Umfang nach Recht und Gesetz im Vorwege beteiligt wurde oder Genehmigungen unter Verstoß gegen geltendes Recht erteilt wurden.
12. Die zuständigen Behörden für bergrechtliche Zuständigkeiten rechtlich einwandfrei festzulegen. Nachdem das MELUR auch für Bergrecht zuständig ist, soll das LLUR zuständiges Bergamt werden, um eine Überwachung der Bergbautätigkeiten in Schleswig-Holstein zu ermöglichen. Hierfür ist es entsprechend auszustatten.
13. Auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass das Wasser- und Bergrecht aufeinander abgestimmt werden und das Bergrecht modernisiert wird.

Der Bürgermeister der Gemeinde Nehnten wird ermächtigt, die Interessen der Gemeinde Nehnten gegenüber der Landesregierung zu vertreten.

**dafür: 6**

**dagegen: 2**

**Enthaltungen: 0**

---

**VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS**

---

**TOP 8****Beratung über Regenwasserkanäle in der Gemeinde**

Der Regenwasserkanal hat keine Ausspülung und wird auch noch die nächsten 30 Jahre halten. Einige Anschlüsse sind zwar nicht fachgerecht ausgeführt worden, rechtfertigen jedoch nicht, den Kanal zu erneuern. Vor Erneuerung der Straßendecke müsste ein Anschluss höher gelegt werden und der Auslauf am Sepeler Moor muss freigelegt werden. Über eine Vorstreckung für den Seebarg ist im Bau- und Wegeausschuss zu beraten.

Beschluss:

Der bestehende Kanal wird nicht saniert.

**dafür: 8****dagegen: 0****Enthaltungen: 0****TOP 9****Wasserwerk Sepel; Dachsanierung**

Drei Firmen wurden aufgefordert. Bisher sind keine Angebote eingegangen.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag nach Vorlage der Angebote an den günstigsten Bieter zu vergeben.

**dafür: 8****dagegen: 0****Enthaltungen: 0****TOP 10****Bankettsanierung**

Das Angebot der Firma John über die Verlegung von Gittermatten auf 490 m Länge über rd. 13.700 Euro ist zu teuer.

Beschluss:

Die Banketten sollen wie bisher nach Bedarf aufgefüllt werden.

**dafür: 8****dagegen: 0****Enthaltungen: 0**

BGM Hintz weist auf die Begehung „Verkehrssicherungspflicht für Bäume“ hin.

**TOP 11****Kindergarten; Spielplatzgestaltung**

Der Beschlussempfehlung des Bau- und Wegeausschusses vom 29.08.2013, TOP 7, wird gefolgt.

Beschluss:

Kauf einer Vogelnestschaukel und Sandkiste mit Abdeckung für ca. 3.800 Euro Materialkosten sowie 1.200 Euro für anfallende Nebenarbeiten.

**dafür: 8****dagegen: 0****Enthaltungen: 0**



---

**VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS**

---

**TOP 12****Anfragen**

- GV Dr. Knof gibt bekannt, dass die Landesregierung die Neuaufstellung des Landesplanungsgesetzes beabsichtigt.
- GV Freiherr von Fürstenberg-Plessen berichtet, dass evtl. die Möglichkeit besteht, das Glasfaserkabel von Nehnten aus nach Godau und Sepel zu verlängern und fragt nach, ob Interesse besteht.  
*Seitens der Zuhörerschaft besteht daran sehr großes Interesse.*
- BGM Hintz berichtet, dass Mitte November eine Finanzausschusssitzung und Ende November/Anfang Dezember eine Einwohnerversammlung stattfinden werden.
- GV'in Melanie Kraft hat noch Karten für das Ohnsorgtheater in Wahlstedt.

**BÜRGERMEISTER***Johannes Hintz***PROTOKOLLFÜHRER**  
*Wolfgang Schaknat***Anlagen zum Protokoll:****zu TOP 3:** Erklärung gem. § 32 a GO über die Bildung von Fraktionen

# Alternative für Nehnten

zu TOP 3

\_\_\_\_\_-Fraktion in der  
Gemeindevertretung der Gemeinde Nehnten

Datum: 24. Okt. 2013

An die/den Vorsitzende/n  
der Gemeindevertretung

Erklärung gem. § 32a GO über die Bildung der AFN - Fraktion

Gemäß § 32a der Gemeindeordnung erklären wir durch Unterschrift den  
Zusammenschluss zur vorgenannten Fraktion in der Gemeindevertretung:

Mitglied

Unterschrift

- |     |                      |                 |                 |
|-----|----------------------|-----------------|-----------------|
| 1.  | <u>Hartmut Kraft</u> | (Vorsitzender)  | <u>H. Kraft</u> |
| 2.  | <u>Melanie Kraft</u> | (stellv. Vors.) | <u>M. Kraft</u> |
| 3.  | _____                |                 | _____           |
| 4.  | _____                |                 | _____           |
| 5.  | _____                |                 | _____           |
| 6.  | _____                |                 | _____           |
| 7.  | _____                |                 | _____           |
| 8.  | _____                |                 | _____           |
| 9.  | _____                |                 | _____           |
| 10. | _____                |                 | _____           |

Die bürgerlichen Mitglieder haben gem. § 32a Abs. 2 GO – kein \* – Stimmrecht in der  
Fraktion.

Mit freundlichen Grüßen

H. Kraft

Fraktionsvorsitzender

\* ggf. streichen